



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Zell am Harmersbach, Oberharmersbach technische Sicherung der Bahnübergänge Buchenwaldstraße, Rösslemühle und Hochstahl

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SWEG Schienenwege GmbH hat mit Schreiben vom 10.08.2021 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben technische Sicherung der Bahnübergänge Buchenwaldstraße, Rösslemühle und Hochstahl in Oberharmersbach gestellt. Die drei Bahnübergänge auf der Strecke Bierach-Oberharmersbach sind derzeit nicht gesichert.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für den vorliegenden Fall der technischen Sicherung der drei Bahnübergänge Buchenwaldstraße, Rösslemühle und Hochstahl in Oberharmersbach, Zell am Harmersbach unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Abs. 2, § 5 UVPG durchzuführen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn bei dem Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, für die das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen, sodass gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Abs. 2 S. 4 keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet von besonderer ökologischer Empfindlichkeit gemäß Anlage 3 und es nicht zu befürchten, dass das Vorhaben mit anderen Vorhaben in einer Weise Zusammenwirken könnte, die zu einer Beeinträchtigung besonderer Nutzungs- oder Schutzkriterien führen können. Vielmehr hat die summarische Prüfung ergeben, dass

die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben betrifft ausschließlich Bereiche bereits bestehender Bahnübergänge. Der Flächenbedarf von insgesamt 1.070 m² ist hinsichtlich der Größe als geringfügig anzusehen. Insgesamt werden zusätzlich dauerhaft nur 300 m² neu versiegelt. Besonders geschützte Flächen sind nicht betroffen. Die bauzeitliche Bodenbewegung von 700 m³, verteilt auf alle drei Bahnübergänge, kann von der Eingriffsintensität her ebenfalls als geringfügig eingeordnet werden. Der Eingriffsbereich ist klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 76, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 20.10.2021
Regierungspräsidium Freiburg